

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
3.2131 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 26. November 2007¹; Stand am 1. Januar 2015) 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Artikel 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen. ² Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt: a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern; b) die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken; c) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten; e) Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten. Artikel 2 Mittel Die Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind: a) der Ressourcenausgleich; b) der Lastenausgleich; c) die Abgeltung der Zentrumsleistungen; d) der befristete Härteausgleich; e) die Sanierungsbeiträge. 2. Abschnitt: Ressourcenausgleich Artikel 3 Grundsatz ¹ Der Ressourcenausgleich gewährt einer ressourcenschwachen Gemeinde einen bestimmten Betrag nicht zweckgebundener Finanzmittel. ² Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter dem Durchschnitt aller Urner Gemeinden liegt. ³ Der Ressourcenausgleich wird auf der Grundlage des Ressourcenindex und dieser anhand des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde bemessen. Artikel 4 Ressourcenpotenzial ¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen: a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen. ² Als Berechnungsgrundlage dienen die beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre. Bei den Grundstückgewinnsteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind es die dem Rechnungsjahr vorangehenden vier Jahre. ³ Das so errechnete Ressourcenpotenzial, geteilt durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde, ergibt das Ressourcenpotenzial pro Kopf. ⁴ Massgeblich ist die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde am 31. August und 31. Dezember der beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre. Artikel 5 Berechnung des Ressourcenindex ¹ Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf einer Gemeinde und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung. ² Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung entspricht dem Ressourcenindex von 100. ³ Die zuständige Direktion³ ermittelt jährlich den Ressourcenindex jeder Gemeinde.	3.2131 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 26. November 2007¹; Stand am 1. Januar 2015) 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Artikel 2 Mittel Die Mittel des Finanz- und Lastenausgleichs sind: a) der Ressourcenausgleich; b) der Lastenausgleich; c) die Abgeltung der Zentrumsleistungen; d) der Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden; e) die Sanierungsbeiträge. 2. Abschnitt: Ressourcenausgleich

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung																																																				
Artikel 6 Mindestausstattung Jeder Gemeinde ist eine Mindestausstattung an finanziellen Ressourcen pro Kopf garantiert. Sie beträgt mindestens 85 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung. Artikel 7 Ausstattung ¹ Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 90 und 100 Indexpunkten ausgeglichen. ²Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats die Ausstattung in Indexpunkten alle vier Jahre fest, erstmals für das Jahr 2013. Artikel 8 Kürzung des Ausgleichsbetrags ¹ Der Ausgleichsbetrag wird um den Kürzungsfaktor gekürzt. ² Der Kürzungsfaktor beträgt bei einer Ausstattung von 100 Prozent 15 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt tieferer Ausstattung wird der Kürzungsfaktor um den gleichen Prozentpunkt gekürzt. ³ Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85 Prozent wird der Ausgleichsbetrag nur um einen Fünftel des Kürzungsfaktors gekürzt. Artikel 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs ¹Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 30 bis 35 Prozent. ² Eine Gemeinde gilt als ressourcenstark, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex über 100 Indexpunkten liegt. Artikel 10 Abschöpfung ¹ Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Indexpunkten. ² Wird der Ressourcenindex, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt, auf 100 Prozent festgelegt, beträgt die Abschöpfung 29 Prozent. Mit jedem Prozentpunkt, der über dem Ressourcenindex von 100 Prozent liegt, wird der Abschöpfungssatz um den gleichen Prozentpunkt erhöht. Artikel 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung ¹ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats anhand der folgenden Tabelle alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, den Ressourcenindex fest, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt. <table><tr><th>Ausstattung in Indexpunkten</th><th>Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt</th></tr><tr><td>100</td><td>100 bis 102</td></tr><tr><td>99</td><td>100 bis 103</td></tr><tr><td>98</td><td>100 bis 104</td></tr><tr><td>97</td><td>101 bis 105</td></tr><tr><td>96</td><td>102 bis 106</td></tr><tr><td>95</td><td>103 bis 107</td></tr><tr><td>94</td><td>104 bis 108</td></tr><tr><td>93</td><td>105 bis 109</td></tr><tr><td>92</td><td>106 bis 110</td></tr><tr><td>91</td><td>107 bis 110</td></tr><tr><td>90</td><td>108 bis 110</td></tr></table> ²Beträgt der gesamte errechnete Abschöpfungsbetrag mehr als 35 Prozent des gesamten Ausstattungsbetrags, wird der Abschöpfungsbetrag bei den Gebergemeinden linear gekürzt. ³Beträgt der gesamte errechnete Abschöpfungsbetrag weniger als 30 Prozent des gesamten Ausstattungsbetrags, wird der Abschöpfungsbetrag bei den Gebergemeinden linear erhöht 3. Abschnitt: Lastenausgleich Artikel 12 Grundsatz Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch besondere Verhältnisse übermässig und weitgehend unbeeinflussbar belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.	Ausstattung in Indexpunkten	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	100	100 bis 102	99	100 bis 103	98	100 bis 104	97	101 bis 105	96	102 bis 106	95	103 bis 107	94	104 bis 108	93	105 bis 109	92	106 bis 110	91	107 bis 110	90	108 bis 110	Artikel 7 Ausstattung ¹ Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 95 und 100 Indexpunkten ausgeglichen. ² Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats die Ausstattung in Indexpunkten alle vier Jahre fest, erstmals für das Jahr 2025. Artikel 9 Finanzierung des Ressourcenausgleichs ¹ Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent. Artikel 10 Abschöpfung ¹ Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 105 Indexpunkten. Der horizontale Ressourcenausgleich errechnet sich proportional zum horizontalen Ressourcenausgleichspotenzial. aufgehoben Artikel 11 Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung ¹ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats anhand der folgenden Tabelle alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2025, den Ressourcenindex fest, ab welchem eine Abschöpfung erfolgt und welcher prozentuale Ansatz für die horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden gilt. <table><tr><th>Ausstattung in Indexpunkt</th><th>Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt</th><th>prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden</th><th>prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton</th></tr><tr><td>100</td><td>100</td><td>35</td><td>65</td></tr><tr><td>99</td><td>101</td><td>35 bis 37</td><td>65 bis 63</td></tr><tr><td>98</td><td>102</td><td>35 bis 39</td><td>65 bis 61</td></tr><tr><td>97</td><td>103</td><td>35 bis 41</td><td>65 bis 59</td></tr><tr><td>96</td><td>104</td><td>35 bis 43</td><td>65 bis 57</td></tr><tr><td>95</td><td>105</td><td>35 bis 45</td><td>65 bis 55</td></tr></table> aufgehoben aufgehoben 3. Abschnitt: Lastenausgleich	Ausstattung in Indexpunkt	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden	prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton	100	100	35	65	99	101	35 bis 37	65 bis 63	98	102	35 bis 39	65 bis 61	97	103	35 bis 41	65 bis 59	96	104	35 bis 43	65 bis 57	95	105	35 bis 45	65 bis 55
Ausstattung in Indexpunkten	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt																																																				
100	100 bis 102																																																				
99	100 bis 103																																																				
98	100 bis 104																																																				
97	101 bis 105																																																				
96	102 bis 106																																																				
95	103 bis 107																																																				
94	104 bis 108																																																				
93	105 bis 109																																																				
92	106 bis 110																																																				
91	107 bis 110																																																				
90	108 bis 110																																																				
Ausstattung in Indexpunkt	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden	prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton																																																		
100	100	35	65																																																		
99	101	35 bis 37	65 bis 63																																																		
98	102	35 bis 39	65 bis 61																																																		
97	103	35 bis 41	65 bis 59																																																		
96	104	35 bis 43	65 bis 57																																																		
95	105	35 bis 45	65 bis 55																																																		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 13 Höhe und Zusammensetzung ¹ Der Lastenausgleich besteht aus: a) dem Bevölkerungslastenausgleich; b) dem Landschaftslastenausgleich. ² Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre: a) den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt, und b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen. ³ Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Artikel 14 Bevölkerungslastenausgleich a) Grundsatz ¹ Für den Bevölkerungslastenausgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt: a) Soziallasten; b) Bildungslasten; c) Lasten der Kleinheit ² ... ⁴ ³ Weicht der vom Landrat bewilligte Betrag für den Lastenausgleich von der Summe der errechneten Lasten ab, wird der bewilligte Betrag prozentual aufgeteilt. ⁴ Der finanzielle Ausgleich darf die konkret errechnete Belastung nicht übersteigen. Artikel 15 b) Berechnung der Soziallasten ¹ Die Soziallasten setzen sich zusammen aus den Nettoaufwendungen einer Gemeinde für: a) die wirtschaftliche Sozialhilfe; b) die Alimentenbevorschussung; c) Asylsuchende mit Nichteintretensentscheiden und abgelehnten Gesuche. ² Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Beiträge massgebend, die die Gemeinden ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der SKOS-Richtlinien gewähren. ³ Im Bereich der Alimentenbevorschussung ergeben sich die anrechenbaren Aufwendungen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Bevorschussungen nach dem Alimentenbevorschussungsgesetz⁵. ⁴ Im Bereich der Nichteintretensentscheide und abgelehnter Gesuche bei Asylsuchenden ergeben sich die anrechenbaren Aufwendungen aus der Summe der ausbezahlten Nothilfe nach den SKOS-Richtlinien. ⁵ Die Summe der so errechneten, durchschnittlichen Soziallasten einer Gemeinde, geteilt durch die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser Gemeinde, ergibt ihre Soziallast pro Kopf. ⁶ Massgeblich sind die vier dem Berechnungsjahr vorausgehenden Soziallasten der Gemeinde. Für die durchschnittliche Bevölkerungszahl sind die zwei der Berechnung vorausgehenden Jahre massgebend. ⁷ Gemeinden, deren Soziallast pro Kopf über dem Median liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichende Soziallast ergibt sich für die betroffenen Gemeinden aus der Differenz zwischen der Soziallast pro Kopf und dem Median multipliziert mit der Bevölkerung.	Artikel 14 Bevölkerungslastenausgleich a) Grundsatz ¹ Für den Bevölkerungslastenausgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt: a) Soziallasten; b) Bildungslasten; c) Lasten der Kleinheit; d) Lasten der Demographie Alter Artikel 15 b) Berechnung der Soziallasten ¹ Die Soziallasten setzen sich zusammen aus den Nettoaufwendungen einer Gemeinde für: a) die wirtschaftliche Sozialhilfe; b) die Alimentenbevorschussung; c) Asylsuchende mit Nichteintretensentscheiden und abgelehnten Gesuche; d) Verlustscheine Krankenversicherungen. ^{4a} Im Bereich der Verlustscheine Krankenversicherungen sind die Beträge massgebend, die der Kanton den Gemeinden in Rechnung stellt bei der Übernahme der Verlustscheine durch die Gemeinden. Artikel 15a Berechnung horizontaler Ausgleich Soziallast ¹ Die Gemeinden erhalten einen horizontalen Ausgleich, wenn deren Differenzbetrag – auszugleichende Soziallast abzüglich Soziallastenausgleich – über ihrem Schwellenwertbetrag liegt. ² Der horizontale Ausgleich für Soziallasten einer Gemeinde berechnet sich aus der Subtraktion Differenzbetrag - auszugleichende Soziallast abzüglich Soziallastenausgleich - zum Schwellenwertbetrag.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 16 c) Berechnung der Bildungslasten ¹ Die durchschnittlichen Standardkosten pro Schülerin oder Schüler, abzüglich der durchschnittlichen Schülerpauschale nach der Schulischen Beitragsverordnung⁶, ergeben den Bildungslastentarif. ² Der Regierungsrat berechnet jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er den Bildungslastentarif nach Absatz 1 der Kostenentwicklung an. ³ Der Regierungsrat legt jährlich den Bildungslastenausgleichstarif zwischen 60 und 80 Prozent des Bildungslastentarifs fest. ^{3a} Massgebend ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden zum Zeitpunkt der Erhebung der Schulstatistik des Vorjahrs⁷ ⁴ Gemeinden, deren Schülerzahl bezogen auf ihre Einwohnerzahl im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichende Bildungslast ergibt sich aus der Schülerzahl über dem gewichteten kantonalen Mittel multipliziert mit dem Bildungslastenausgleichstarif gemäss Absatz 3. Artikel 17 d) Lasten der Kleinheit ¹ Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die unter dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich an ihre Grundkosten. ² Für den maximalen Ausgleich wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Median mit 150 Franken multipliziert. ³ Der Regierungsrat kann den Betrag von 150 Franken, speziell bei strukturellen Veränderungen der Gemeinden, alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2013, mit einer Abweichung, ausgehend von 150 Franken, bis zu 30 Franken nach oben oder unten anpassen. ⁴ Die maximale Abgeltung für die Lasten der Kleinheit ist auf 500 000 Franken begrenzt. Artikel 18 Landschaftslastenausgleich a) Grundsatz ¹ Die Landschaftslasten einer Gemeinde setzen sich zusammen aus: a) den Lasten der Höhe; c) den Lasten des Gebirges. b) den Lasten der Weite; ² Der Betrag, der für den Landschaftslastenausgleich zur Verfügung steht, wird je zu einem Drittel für die Faktoren Höhe, Weite und Gebirge verwendet. ³ Der Regierungsrat kann die Faktoren des Landschaftslastenausgleichs veränderten Gegebenheiten anpassen. Vorher hört er die Gemeinden an.	³ Der Schwellenwertbetrag einer Gemeinde berechnet sich aus dem Produkt ihrer Bevölkerung und 20 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung. ⁴ Die Gemeinden, die keinen Anspruch auf einen Ausgleich haben, finanzieren den horizontalen Ausgleich für Soziallasten proportional zu ihrer Bevölkerungsgrösse. Artikel 17a e) Lasten der Demographie Alter ¹ Der Demographielastenausgleichstarif beträgt 9 800 Franken. Er wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals für das Jahr 2022. ² Massgebend ist die Anzahl der 80-Jährigen und über 80-Jährigen der ständigen Wohnbevölkerung einer Gemeinde gemäss dem letzten aktuellen verfügbaren Zahlen des Bundesamtes für Statistik. ³ Gemeinden, deren Anzahl 80-Jährigen und über 80-Jährigen Bevölkerung bezogen auf ihre Gesamtbevölkerung im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichenden Lasten der Demographie Alter ergeben sich aus der Anzahl der 80 jährigen und der über 80 jährigen Personen, welche über dem gewichteten kantonalen Mittel liegt, multipliziert mit dem Demographielastenausgleichstarif gemäss Absatz 1.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 19 b) Berechnung des Lastenausgleichs Höhe ¹ Gemeinden, deren durchschnittliche Höhenlage der Gebäude in der Bauzone über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich. ² Die Fläche (in Hektaren) der überbauten Gebiete und Bauzonen multipliziert mit der durchschnittlichen Höhenlage der Gebäude in Bauzonen ergibt das Produkt «Höhe gewichtet mit überbauten Gebieten und Bauzonen». ³ Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag dividiert durch das Total des Produktes «Höhe gewichtet mit überbauten Gebieten und Bauzonen» aller betroffenen Gemeinden multipliziert mit dem Produkt einer einzelnen Gemeinde ergibt den Ausgleichsbetrag. Artikel 20 c) Berechnung des Lastenausgleichs Weite ¹ Gemeinden, deren produktive Fläche über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten für diese Mehrfläche einen Ausgleich. ² Die Fläche der überbauten Gebiete und Bauzonen, addiert mit der Fläche der intensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, ergibt die produktive Fläche einer Gemeinde. Die Werte sind in Hektaren zu beziffern. ³ Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der Differenz über dem Median aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der Abweichung einer einzelnen Gemeinde zum Median, ergibt den Ausgleichsbetrag. Artikel 21 d) Berechnung des Lastenausgleichs Gebirge ¹ Gemeinden mit einer intensiv und extensiv genutzten Fläche, die über dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich. ² Die Fläche der intensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, addiert mit der Fläche der extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftszone, ergibt das Total der intensiv und extensiv genutzten Fläche einer Gemeinde. Die Werte sind in Hektaren zu beziffern. ³ Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der intensiv und extensiv genutzten Fläche aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der Summe aller intensiv und extensiv genutzten Flächen einer einzelnen Gemeinde, ergibt den Ausgleichsbetrag. Artikel 22 e) besondere Lage ¹ Aufgrund ihrer deutlich überdurchschnittlichen Fahrdistanz zur nächstgelegenen Urner Gemeinde erhält die Gemeinde Seelisberg vorab einen Pauschalbeitrag von jährlich 20 000 Franken zulasten des Landschaftslastenausgleichs. ² Der Regierungsrat kann diesen Betrag jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals für das Jahr 2013. 4. Abschnitt: Ausgleich der Zentrumsleistungen Artikel 23 Grundsatz ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, gemeindeübergreifende Leistungen einer anderen Gemeinde nach diesem Gesetz zu entgelten. ² Für den Ausgleich gemeindeübergreifender Leistungen sind die ausgewiesenen Kosten, die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvor- und -nachteile der Gemeinden zu berücksichtigen. ³ Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Gemeinden alle vier Jahre die Objekte, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten. Artikel 24 Geltendmachung ¹ Damit eine Gemeinde Zentrumsleistungen geltend machen kann, hat sie nach einer einheitlichen Methode die Zahl der Benutzerinnen und Benutzer der betroffenen Leistungen sowie deren Gemeindezugehörigkeit zu erheben. ² Diese Daten sind periodisch zu erheben. Eine Gemeinde, die das unterlässt, verliert für das entsprechende Objekt den Anspruch auf Beiträge aus dem Zentrumsleistungsausgleich. ³ Der Regierungsrat erlässt dazu ein Reglement.	Artikel 20 c) Berechnung des Lastenausgleichs Weite ³ Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der produktiven Fläche aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der produktiven Fläche einer einzelnen Gemeinde, ergibt den Ausgleichsbetrag. 4. Abschnitt: Ausgleich der Zentrumsleistungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 25 Schwellenwerte 1 Zentrumsleistungen einer Gemeinde fallen nur in Betracht, wenn: a) die einzelne Leistung die beanspruchende Gemeinde mit mindestens 3 Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr belastet, und b) die Zentrumsleistungen die beanspruchende Gemeinde insgesamt mit mindestens 30 Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr belastet. 2 Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte alle vier Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals für das Jahr 2013. Artikel 26 Finanzierung ¹ Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. ² Der Landrat bestimmt den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht, den die Gemeinden dazu erstellen. ³ Falls mehrere Gemeinden anrechenbare Zentrumsleistungen nachweisen, wird der zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag prozentual auf die anrechenbaren Leistungen verteilt. 5. Abschnitt: Befristeter Härteausgleich Artikel 27 Grundsatz Der Kanton und die Gemeinden stellen finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen Härten, die sich aus dem Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, aufgefangen werden. Artikel 28 Globalbilanz ¹ Grundlage für den Härteausgleich ist die Globalbilanz 2007 zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Kanton Uri, die im Anhang zu diesem Gesetz enthalten ist. ² Die Globalbilanz 2007 zeigt die mit dem neuen Finanzausgleichssystem verbundene Nettobelastung oder Nettoentlastung des Kantons und der Gemeinden ab 2008, grundsätzlich bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2005. Artikel 29 Beiträge an die Gemeinden ¹ Gemeinden, die in der Globalbilanz 2007 eine Nettobelastung vor Ausgleich der Zentrumslasten pro Kopf erfahren, wird diese Mehrbelastung während vier Jahren vollumfänglich ausgeglichen. ² Ab dem fünften Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verkürzt sich der Härteausgleich um jährlich 20 Prozent des Anfangsbetrags. ³ Auf Antrag des Regierungsrats und erstmals nach fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Landrat jährlich über die Aufhebung oder die Reduktion des Härteausgleichs insgesamt oder für einzelne Bezügergemeinden entscheiden. Für eine einzelne Gemeinde kann er den Härteausgleich nur aufheben, wenn sich die finanzielle Lage der entsprechenden Gemeinde erheblich verbessert hat.	5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden Artikel 27 Grundsatz Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswert verringert sich, wenn der Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt und endet, wenn die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswertes den Betrag Null erreicht. Artikel 28 Globalbilanzausgleich ¹ Grundlage für den zur Verfügung stehenden Globalbilanzausgleichswert ist die Globalbilanz zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. ² Der jährlich zur Verfügung stehende Globalbilanzausgleichswert wird durch die Gesamtbevölkerung des Kantons geteilt. Dies ergibt den jährlichen Globalbilanzausgleich pro Kopf in Franken. ³ Der Globalbilanzausgleich pro Kopf multipliziert mit der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde ergibt den Globalbilanzausgleich pro Gemeinde. ⁴ Wenn ein Solidarbeitrag der Gemeinden zur Anwendung kommt, wird der aktuelle Globalbilanzausgleichswert um den Solidarbeitrag der Gemeinden gekürzt und ist sodann der neue Globalbilanzausgleichswert bis zur nächsten Kürzung. Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden ¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton, a) wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung des Haushaltsgleichgewichtes des Kantons vorzulegen und b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden. ² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil des durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden. aufgehoben

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
Artikel 30 Finanzierung des Härteausgleichs Die Finanzierung des Härteausgleichs erfolgt zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch diejenigen Gemeinden, welche in der Globalbilanz 2007 eine Nettoentlastung vor Ausgleich der Zentrumslasten erfahren. Die zahlungspflichtigen Gemeinden entrichten ihren Anteil im Verhältnis ihrer Nettoentlastung. 6. Abschnitt: Sanierungsbeiträge Artikel 31 Grundsatz ¹ Der Kanton kann jenen Gemeinden Sanierungsbeiträge ausrichten, die trotz der ordentlichen Leistungen des Finanz- und Lastenausgleichs auch mittelfristig keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen können. ² Sanierungsbeiträge werden nur gewährt, wenn die ersuchende Gemeinde ihre eigenen Einnahmequellen angemessen ausschöpft, die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden umsetzt und eine sparsame Haushaltsführung nachweist. Artikel 32 Zuständigkeit Im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Landrat bewilligten Kredite ist der 7. Abschnitt: Programmvereinbarungen Artikel 33 Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden oder Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, finanzielle Beiträge, wenn eine Rechtsgrundlage das vorsieht. ² Die Kantonsbeiträge erfolgen in der Form von: a) Einzelbeiträgen; b) Pauschalen; c) Globalbeiträgen. Artikel 34 Programmvereinbarungen a) Grundsatz und Inhalt ¹ Der Kanton schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen ab, soweit das Bundesrecht das vorsieht. ² Er gewährt den Gemeinden finanzielle Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht. ³ Mit Dritten kann er Programmvereinbarungen abschliessen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.	5a. Abschnitt: Fehlertoleranzgrenze und Gemeindefusionen Artikel 30 Fehlertoleranzgrenze ¹ Die Fehlertoleranzgrenze ist das Produkt aus dem Ressourcenpotenzial der Urner Gemeinden und dem Prozentsatz gemäss Artikel 2. ² Die Fehlertoleranzgrenze wird für jeden Finanz- und Lastenausgleich berechnet. Der dafür verwendete Prozentsatz beträgt 0,05 Prozent. ³ Eine Fehlerkorrektur im Finanz- und Lastenausgleich wird durch die zuständige Direktion⁹ durchgeführt, wenn die errechnete Fehlerdifferenz einer Gemeinde die berechnete Fehlertoleranzgrenze erreicht oder überschritten hat. Die finanzielle Fehlerkorrektur erfolgt im Folgejahr mit dem Finanz- und Lastenausgleich. Artikel 30a Gemeindefusionen ¹ Ist im Finanz- und Lastenausgleich eine Gemeindefusion umzusetzen, a) werden die dem Berechnungsjahr vorausgehenden Daten im Ressourcen- und Lastenausgleich und b) die Grunddaten des Landschaftslastenausgleichs der fusionierten Gemeinden addiert und bei der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs verwendet. ² Für das zu berechnende Jahr des Einkommenssteuerfusses wird a) die Summe der Gemeindesteuern natürliche Personen und b) die Summe der umgerechneten Gemeindesteuern natürliche Personen auf ein Prozent der fusionierten Gemeinden gebildet. ³ Zur Ermittlung der beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Einkommenssteuerfüsse für die fusionierten Gemeinden, wird jeweils die Summe der Gemeindesteuern natürliche Personen durch die Summe der umgerechneten Gemeindesteuern natürliche Personen auf ein Prozent des zu berechnenden Jahres dividiert. 6. Abschnitt: Sanierungsbeiträge 7. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
⁴ Die Programmvereinbarung regelt namentlich: a) die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele; b) die Beitragsleistung des Kantons; c) die Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Vereinbarung; d) die Anpassungsmodalitäten; e) das Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung; f) die Einzelheiten der Finanzaufsicht. ^{4a} Werden mit der Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.⁹ ⁵ Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. ⁶ Kürzt der Bund seinen Anteil, der der Programmvereinbarung zugrunde liegt, kann der Regierungsrat die vereinbarte Beitragsleistung ebenfalls kürzen. Artikel 35 b) Zuständigkeit ¹ Der Landrat beschliesst abschliessend die Kredite, die für die Programmvereinbarungen erforderlich sind. ² Im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite ist der Regierungsrat zuständig, Programmvereinbarungen mit dem Bund, den Gemeinden oder Dritten zu treffen, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen. Artikel 36 c) besondere Organisationseinheiten ¹ Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund oder vertraglich übernommene Aufgaben anderer Kantone oder Dritter zweckmässig zu erfüllen. ² Im Rahmen von Absatz 1 kann der Regierungsrat diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen. ³ Das Reglement kann vorsehen, dass der Regierungsrat der Organisationseinheit von Dritten zugesichertes, aber noch nicht ausbezahltes Betriebskapital als Vorschuss zur Verfügung stellt. Dieses ist zu verzinsen. 8. Abschnitt: Wirkungsbericht Artikel 37 ¹ Der Regierungsrat legt dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes vor, erstmals im Jahr 2012. ² Der Wirkungsbericht stellt fest, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode erreicht worden sind. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode. ³ Die Gemeinden erstellen zuhanden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum 9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 27. September 1981 über den Finanzausgleich (FAG)¹⁰ wird aufgehoben. Artikel 39 Übergangsbestimmungen ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten folgende Ausgangsgrössen für die Jahre 2008 bis 2012: a) Die Ausstattung vor Kürzung beträgt 100 Indexpunkte. b) Die Höhe des Ressourcenindexes, der zur Abschöpfung führt, beträgt 100 Indexpunkte. c) In der Globalbilanz 2007 resultiert zulasten des Kantons eine Abweichung der Haushaltsneutralität von rund 2,8 Mio. Franken (davon 1 Mio. Franken zur Teilkompensation des theoretischen Ertragsausfalls der Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzesänderung 2006). d) Die Summe des Lastenausgleichs wird zu gleichen Teilen für den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich verwendet. e) Der Betrag für den Zentrumsleistungsausgleich beträgt 250 000 Franken im Jahr. f) Die Globalbilanz 2007 gemäss Anhang ist massgeblich für die Aufgabenentflechtung, den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie für den Härteausgleich und die Zentrumsleistungen.	8. Abschnitt: Wirkungsbericht 9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
2 Für das Jahr 2008 beträgt bei den Bildungslasten: a) Bildungslastentarif 9'000 Franken b) Bildungslastenausgleichstarif 7'000 Franken ³ Sofern die gesetzlich vorgesehenen Programmvereinbarungen nicht mit Wirkung ab 1. Januar 2008 rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten bis zu deren Abschluss die Zusammenarbeitsformen nach bisherigem Recht, längstens aber bis zum 30. April 2008. Artikel 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Mai 2014 Rechtskräftig abgeschlossene Programmvereinbarungen unterstehen bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht. ¹¹	Artikel 39b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020 a) Die Ausstattung beträgt 100 Indexpunkte b) Die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 35 Prozent c) Der Demographielastenausgleichstarif beträgt 9 800 Franken d) Der Globalbilanzausgleichswert beträgt 4 700 000 Franken

¹ AB vom 19. Oktober 2007

³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 30. Mai 2014).

⁵ RB 20.3461

⁶ RB 10.1222

⁷ Eingefügt durch VB vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 30. Mai 2014)

⁸ RB 3.2110

⁹ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 30. Mai 2014).

¹⁰ RB 3.2131

¹¹ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 30. Mai 2014).

*) VA vom 27. September 2020

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
3.6201 Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]) (vom 25. September 2005¹; Stand am 1. Januar 2007) 3. Kapitel: ZIVILSCHUTZORGANISATION 4. Abschnitt: Kosten Artikel 21 ¹ Der Kanton trägt 60 Prozent der Kosten des Zivilschutzes, die Einwohnergemeinden 40 Prozent. ² Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihren Anteil aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.	3.6201 Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]) (vom 25. September 2005¹; Stand am 1. Januar 2007) 3. Kapitel: ZIVILSCHUTZORGANISATION 4. Abschnitt: Kosten Artikel 21 ¹ Der Kanton trägt die Kosten des Zivilschutzes. aufgehoben

¹ AB vom 19. August 2005

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
20.2231	20.2231
Gesetz über die Langzeitpflege (vom 26. September 2010 ¹ ; Stand am 1. Januar 2011) 4. Kapitel: BEITRÄGE DES KANTONS AN DIE GEMEINDEN 1. Abschnitt: Beiträge an die Restfinanzierung Artikel 25 Grundsatz ¹ Der Kanton leistet den für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten zuständigen Gemeinden pro pflegebedürftige Bewohnerin und Bewohner in einer Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag pro Pflege-tag und Pflegebedarfsstufe. ² Die Pauschalen decken 30 Prozent der durchschnittlich von den Gemeinden pro Pflege-tag und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden ungedeckten Pflegekosten. ³ Der Landrat regelt das Nähere durch eine Verordnung. 2. Abschnitt: Investitionsbeiträge Artikel 26 Höhe und Zuständigkeit ¹ Der Kanton gewährt an den Neu- und Ausbau von Pflegeeinrichtungen einen Beitrag von 150 000 Franken pauschal pro neu geschaffenen Pflegeheimplatz (Basis: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2010). Der Beitrag erhöht sich jährlich um die indexierte Teuerung. ² Für die Zusicherung der Investitionsbeiträge ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Beitragszusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Artikel 27 Beitragsvoraussetzungen Die Beitragszusicherung setzt voraus, dass der neue Pflegeheimplatz: a) die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt; b) mit der kantonalen Versorgungsplanung in Einklang steht (Planungskonformität); c) zur Erfüllung der gemeindlichen Leistungsaufträge notwendig ist (Auftragskonformität), und d) aus strategischer, wirtschaftlicher und qualitativer Sicht zweckmässig und angemessen erscheint (betriebliche und wirtschaftliche Zweckmässigkeit und Angemessenheit). Artikel 28 Auszahlung und Rückerstattung ¹ Die Auszahlung der zugesicherten Investitionsbeiträge erfolgt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite. ² Wird das subventionierte Objekt innert 25 Jahren seit der Schlusszahlung seinem Zweck entfremdet, ist der Kantonsbeitrag nach dem Verhältnis zwischen bestimmungsgemässer und tatsächlicher Verwendungsdauer zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat die Rückforderung ermässigen oder erlassen.	Gesetz über die Langzeitpflege (vom 26. September 2010 ¹ ; Stand am 1. Januar 2011) 4. Kapitel: BEITRÄGE DES KANTONS AN DIE GEMEINDEN 1. Abschnitt: Beiträge an die Restfinanzierung Artikel 25 Grundsatz aufgehoben aufgehoben aufgehoben 2. Abschnitt: Investitionsbeiträge Artikel 26 Höhe und Zuständigkeit aufgehoben aufgehoben Artikel 27 Beitragsvoraussetzungen aufgehoben Artikel 28 Auszahlung und Rückerstattung aufgehoben aufgehoben

¹ AB vom 2. Juli 2010

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
10.1222	10.1222
VERORDNUNG über Beträge des Kantons an die Volksschule (Schulische Beitragsverordnung (VBV)) (vom 24. September 2007 ¹ ; Stand am 1. Januar 2019) 2. Kapitel: BEITRÄGE 1. Abschnitt: Pauschalbeitrag Artikel 3 Höhe ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden folgende Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler: a) Kindergartenstufe 2 700 Franken; b) Primarstufe 3 600 Franken; c) Oberstufe 4 800 Franken. ² Besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer Kreisschullösung nach Artikel 3 der Schulverordnung den Unterricht ausserhalb der Gemeinde, in der sie oder er schulpflichtig ist, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Beitrag wird zu zwei Dritteln der abgebenden Gemeinde und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde ausgerichtet. Findet der Schulbesuch ausserhalb des Kantons statt, wird der abgebenden Gemeinde der volle Beitrag ausgerichtet. ⁴ Der Regierungsrat errechnet jährlich einen Index für die Kostenentwicklung für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 und 2 an. 6. Abschnitt: Beiträge an den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache Artikel 16a Höhe ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). ² Die Pauschale wird anhand der effektiven Kosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen jährlich berechnet.	VERORDNUNG über Beträge des Kantons an die Volksschule (Schulische Beitragsverordnung (VBV)) (vom 24. September 2007 ¹ ; Stand am 1. Januar 2019) 2. Kapitel: BEITRÄGE 1. Abschnitt: Pauschalbeitrag Artikel 3 Höhe ¹ Der kanton leistet den Gemeinden folgende Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler: a) Kindergartenstufe 3 300 Franken; b) Primarstufe 4 000 Franken; c) Oberstufe 5 300 Franken. ² Besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer Kreisschullösung nach Artikel 3 der Schulverordnung den Unterricht ausserhalb der Gemeinde, in der sie oder er schulpflichtig ist, wird ein zusätzlicher Beitrag von 650 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Beitrag wird zu zwei Dritteln der abgebenden Gemeinde und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde ausgerichtet. Findet der Schulbesuch ausserhalb des Kantons statt, wird der abgebenden Gemeinde der volle Beitrag ausgerichtet. ⁴ Der Regierungsrat errechnet jährlich den Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 und 2 an. Plankosten für Zusatzaufgaben der Schulen, welche auf die Pauschale einen substanziellen Einfluss haben, werden dabei aufgerechnet. 6. Abschnitt: Beiträge an den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache Artikel 16a Höhe ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden folgenden Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 4 500 Franken ² Der Regierungsrat errechnet jährlich den Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er den Ansatz nach Absatz 1 an.

¹ AB vom 5. Oktober 2007

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
20.2332 VERORDNUNG über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege (vom 16. Juni 2010¹; Stand am 1. Januar 2011) 2. Kapitel: KANTONSBEITRAG AN DIE GEMEINDEN Artikel 3 Höhe der Pauschalbeiträge ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden pro Tag und Bewohnerin und Bewohner in einer stationären Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag, der nach Pflegebedarfsstufen gestaffelt ist. ² Der Pauschalbeitrag pro Stufe beträgt 30 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Durchschnittswerts der ungedeckten Pflegekosten. ³ Der Durchschnittswert der ungedeckten Pflegekosten einer Pflegebedarfsstufe ergibt sich aus dem Durchschnitt der vertraglich oder behördlich festgelegten Pfl egetaxen pro Pfl egetag und Pflegebedarfsstufe aller im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege (Listenpflegeheime), abzüglich des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung. Artikel 4 Beitragsberechtigte Gemeinde Der Beitrag wird derjenigen Gemeinde ausgerichtet, die für die pflegebedürftige Person nach den Regeln über die Restfinanzierung kostenübernahmepflichtig ist. Artikel 5 Rechnungsstellung und Auszahlung ¹ Die Gemeinden stellen dem Kanton für ihre Forderungen aus Beitragsleistungen halbjährlich Rechnung. ² Sie machen alle Angaben, die der Kanton benötigt, um die Beitragsberechtigung überprüfen und den Beitrag berechnen zu können. ³ Der Kanton zahlt den Kantonsbeitrag aus, sobald die Abrechnung geprüft ist.	20.2332 VERORDNUNG über die Patientenbeteiligung in der Langzeitpflege (vom 16. Juni 2010¹; Stand am 1. Januar 2011) 2. Kapitel: KANTONSBEITRAG AN DIE GEMEINDEN Artikel 3 Höhe der Pauschalbeiträge aufgehoben aufgehoben aufgehoben Artikel 4 Beitragsberechtigte Gemeinde aufgehoben Artikel 5 Rechnungsstellung und Auszahlung aufgehoben aufgehoben aufgehoben

¹ AB vom 2. Juli 2010

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
3.6205 Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement, ZSR) (vom 4. Juli 2006¹; Stand am 1. Januar 2007) 9. Abschnitt: Kosten und Vergütungen Artikel 34 Die jährlich durch den Kanton und die Einwohnergemeinden gemäss Kostenteiler zu tragenden Zivilschutzkosten umfassen insbesondere: a) die Kosten für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen (Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, Wiederholungs- und Weiterbildungskurse, Rapporte, Einsatzübungen); b) die Kosten für das Zivilschutzmaterial (Beschaffung, Unterhalt, Ersatz, Lagerung und Liquidation); c) die Kosten für die Ausbildungsinfrastruktur (Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Zivilschutzausbildungszentrum «KRUMP» in Erstfeld); d) einen Lohnkostenanteil für das im Zivilschutz tätige Personal der kantonalen Verwaltung; e) die ausserordentlichen Kosten für Einsätze der Zivilschutzorganisation zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;	3.6205 Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement, ZSR) (vom 4. Juli 2006¹; Stand am 1. Januar 2007) 9. Abschnitt: Kosten und Vergütungen Artikel 34 Die jährlich durch den Kanton zu tragenden Zivilschutzkosten umfassen insbesondere: d) die Lohnkosten für das im Zivilschutz tätige Personal der kantonalen Verwaltung;

¹ AB vom 19. August 2005